



Bayerischer Handwerkstag

**Rede von Herrn Heinrich Traublinger, MdL,
Präsident des Bayerischen Handwerkstages,
anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung des
Bayerischen Handwerkstages am 19. Februar 2004 in München**

Es gilt das gesprochene Wort!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr verehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

Ich darf Sie zu unserer heutigen Sitzung sehr herzlich willkommen heißen. Wir waren der Überzeugung, dass es auch in Ihrem Sinne ist, möglichst rasch nach Inkrafttreten der Neuregelungen zur Handwerksordnung eine derartige Informationsveranstaltung durchzuführen. Schließlich enthält die neue Handwerksordnung Bestimmungen und Regeln, die uns alle betreffen. Bereits im vergangenen Jahr war das Thema „Novelle der Handwerksordnung“ Gegenstand unserer Beratungen. Ich möchte deshalb jetzt nur noch kurze historische Betrachtungen zu diesem Thema anstellen.

Wir waren es ja gewohnt, dass sich weltfremde Wissenschaftler, Deregulierungsfanatiker, EU-Bürokraten und andere mehr regelmäßig in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten die Handwerksordnung mit ihrem Kernstück, dem Großen Befähigungsnachweis, vorgenommen haben. Auch in politischen Programmen tauchten immer wieder vereinzelt entsprechende Forderungen auf. In den vergangenen 1 ½ Jahren allerdings – nachdem in den entscheidenden Bereichen Steuern und Sozialversicherungen nichts voranging – entdeckte auch die Bundesregierung diesen Nebenkriegsschauplatz. Nach diesbezüglichen Ankündigungen in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Grünen sowie der Agenda 2010–Rede des Bundeskanzlers und entsprechenden unerfreulichen Auseinandersetzungen noch bei der Eröffnung der Internationalen Handwerks-

messe 2003 legte Bundesminister Clement am 22. April zwei Referentenentwürfe zur Änderung der Handwerksordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vor. Damit setzte er sich über sein Versprechen hinweg, eine Novelle der Handwerksordnung gemeinsam mit dem Handwerk zu machen.

Das Handwerk hatte sein Konzept des atmenden Handwerks bereits am 10. April 2003 im Handwerksrat und im ZDH-Präsidium verabschiedet. Als Leiter der präsidialen Arbeitsgruppe des ZDH, die die Vorarbeiten dafür leistete, darf ich allerdings feststellen, dass es nicht immer leicht war, hier zwischen Verbänden und Kammern einen Konsens zu finden. Auch nach Vorlage der Vorschläge des Handwerks stand sich das Handwerk oftmals selbst im Wege, indem einzelne Organisationen meinten, ihre Interessen auf Kosten der anderen Handwerksbereiche vertreten zu müssen. So setzte beispielsweise ein wahrer Wettlauf darum ein, welches Handwerk denn nun besonders gefahren geneigt ist, und damit entsprechend der Vorschläge der Bundesregierung in der Anlage A verbleiben kann.

Dies machte es uns natürlich auch nicht einfach, auf der politischen Seite sofort die Verbündeten zu finden, die wir brauchten, um dem Konzept des Handwerks zum Durchbruch zu helfen. Ein wichtiger Etappensieg gelang uns bei der Bayerischen Staatsregierung. Bereits Ende Mai sprach sich der Ministerrat dafür aus, eine Reform der Handwerksordnung nur mit dem deutschen Handwerk und nicht

gegen das Handwerk zu realisieren und kündigte einen Alternativ-Gesetzentwurf in enger Abstimmung mit dem deutschen Handwerk an. Bei der Erstellung dieses Alternativ-Entwurfs gab es eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen dem Bayerischen Wirtschaftsministerium, dem ZDH und unserem Haus. Ergebnis war der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Zukunftssicherung des Handwerks, der vom Freistaat Bayern unterstützt von Thüringen und Hessen im Juli im Bundesrat eingebracht wurde. Kernstück dieses Entwurfs waren unsere Forderungen, dass zunächst die Kriterien dafür definiert werden müssen, die für eine Zuordnung der Gewerbe zur Anlage A und zur Anlage B ausschlaggebend sind, nämlich Ausbildungsleistung, wirtschaftliche Nachhaltigkeit sowie Verbraucherschutz, Umweltschutz und Gefahrenabwehr. Erst dann sollte in regelmäßigen Abständen untersucht werden, ob Änderungen in der Zuordnung vorzunehmen sind (Revisionsklausel).

Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien waren nicht bereit, sich auf diesen Gesetzentwurf des Bundesrates einzulassen, so dass es letztendlich zum Vermittlungsverfahren kam. Dieses endete wie bekannt am 19. Dezember letzten Jahres. Es war in den Wochen und Monaten zuvor immer unser Anliegen, die Handwerksordnung - Entwurf der Bundesregierung, Entwurf des Bundesrates und Kleinunternehmergesetz - gemeinsam mit den großen Steuer- und Sozialreformvorhaben in das Vermittlungsverfahren zu bringen. Ich habe in dieser Zeit über viele Stunden hinweg Gespräche und Telefonate mit Politikern insbesondere von CSU, CDU und FDP geführt, um Mehrheiten für unsere Position zu gewinnen. Hier erwies sich die Bayerische Staatsregierung einmal mehr als wert-

vollster Verbündeter. Besonders dem Bayerischen Wirtschaftsminister, Dr. Otto Wiesheu, ist das Handwerk zu besonderem Dank verpflichtet.

Es hat sich allerdings auch gezeigt, dass die Gefahr nicht ganz von der Hand zu weisen war, dass die Thematik „Handwerksordnung“ im Zuge des gesamten Vermittlungsverfahrens etwas an den Rand gedrängt wird. Im letzten Moment wurde die Lage auch noch dadurch erschwert, dass im Zuge der Ausgestaltung der Steuerreform das Bundesfinanzministerium sich um eine 1 Milliarde Euro verrechnet hatte, so dass in der abschließenden „Bereinigungsrunde“ des Vermittlungsausschusses die Handwerksordnung nicht mehr behandelt wurde.

Ergebnis ist leider ein Gesetz, mit dem wir nicht nur inhaltlich nicht einverstanden sind, sondern das auch noch zahlreiche Ungereimtheiten enthält, weil zum Schluss Formulierungen unterschiedlicher Entwürfe zusammengewürfelt wurden.

Ich habe den Werdegang der neuen Handwerksordnung deshalb so ausführlich geschildert, weil ich bei vielen Zuschriften, die ich die letzten Wochen erhalten habe, den Eindruck gewinnen musste, dass die Handwerker uns – sprich die Kammern, aber auch die Verbände – für das Ergebnis verantwortlich machen, weniger die Politik.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn wir uns jetzt das Gesamtergebnis anschauen, so bleiben allerdings nicht nur Schattenseiten. Das zähe Verhandeln und die Unterstützung insbesondere des Freistaates Bayern, aber auch anderer Bundesländer und der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag haben uns gegenüber den ursprünglichen Clement-Überlegungen doch noch einige Erfolge erzielen lassen:

1. Während Clement nur 29 Berufe in der Anlage A belassen wollte, sind es nunmehr doch immerhin 41. Dabei ist auch positiv zu sehen, dass für die Zuordnung der Gewerbe zur Anlage A die Ausbildungsleistung dieser Berufe eine Rolle spielt. Allerdings wurde das Kriterium „Ausbildungsleistung“ nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern findet sich lediglich in der Begründung.
2. Während Bundesminister Clement das Verbandsrecht, also die Bestimmungen über die Landesinnungsverbände und die Bundesinnungsverbände sowie deren Aufgabendefinition komplett aus der Handwerksordnung herausnehmen wollte, bleiben Landesinnungsverbände und Bundesinnungsverbände jetzt Verbände mit Aufgaben entsprechend der Handwerksordnung.

Lassen Sie mich nun im folgenden einige wesentliche Änderungen, mit denen wir uns künftig abzufinden und auseinander zu setzen haben, darstellen:

1. Wir haben jetzt eine komplette Neustrukturierung der Anlagen A und B zur Handwerksordnung. Die Anlage A enthält die 41 zulassungspflichtigen Handwerke, die Anlage B 1 die 53 zulassungsfreien Handwerke, das sind die Handwerke, die von der Anlage A herausgenommen worden sind. Die bisherige Anlage B „Handwerksähnliche Gewerbe“ wird zur Anlage B 2.

Die 53 Berufe der neuen Anlage B 1 stehen in Bayern für über 15.500 bzw. 12 % der Betriebe, 154.700 bzw. 17 % der Beschäftigten, rd. 6 Milliarden Euro bzw. 7 % des Umsatzes und rd.

4.300 bzw. 4 % der Lehrlinge der bisherigen Vollhandwerksberufe im Handwerk. Man könnte nun befriedigt feststellen, dass damit der größte Teil des Handwerks in der Anlage A verbleibt.

Dies ist jedoch nur die halbe Wahrheit. Fakt ist, dass auch die neuen Anlage B 1-Berufe einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Betriebe und Beschäftigten des Handwerks darstellen und mit der Freigabe der Ausübung an praktisch jedermann ein völlig falsches Signal gegeben wird.

2. Wesentliche Änderungen ergeben sich auch bezüglich der verschiedenen Zugangswege und Ausübungsmöglichkeiten für die Anlage A-Berufe:

- Seit Jahresbeginn gilt, dass als Inhaber des Betriebes eines zulassungspflichtigen Handwerks eine natürliche Person oder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen wird, wenn ein Betriebsleiter beschäftigt wird, der die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt.

Diese Übertragung des Betriebsleiterprinzips von den GmbHs auch auf Personengesellschaften haben wir in unserem Konzept des atmenden Handwerks ebenfalls gefordert, allerdings in einem gänzlich anderen Gesamtzusammenhang als es jetzt realisiert wurde. Erfreulich ist, dass künftig mittels Erfassung in einer Datenbank der oft zu beklagende Betriebsleitertourismus besser kontrolliert werden kann.

- Interessanter- oder man könnte auch sagen bezeichnenderweise steht diese neue Inhaberregelung jetzt an der Spitze des § 7, der die Eintragungsvoraussetzungen enthält. Erst danach folgt die aus unserer Sicht nach wie vor bestehende Regelvoraussetzung, dass nämlich nur eingetragen wird, wer in dem von ihm zu betreibenden oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat.
- Sehr heiß diskutiert wurde ja das gesamte vergangene Jahr über die sogenannte „Altgesellenregelung“. Mit Verweis auf europarechtliche Bestimmungen und zum Schluss auch der Drohung, notfalls die Elemente, die ohne Zustimmung des Bundesrates verwirklicht werden können, allein durchzudrücken, hat die Bundesregierung mit den sie tragenden Parteien nun ihre Vorstellungen realisiert. Danach erhalten eine Ausübungsberechtigung durch die Bezirksregierung für zulassungspflichtige Handwerke (mit Ausnahme der Gesundheitshandwerke und der Schornsteinfeger) Personen, die ei-

ne Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben und insgesamt 6 Jahre tätig waren, davon 4 Jahre in leitender Tätigkeit. Die ausgeübte Tätigkeit muss ferner mindestens eine wesentliche Tätigkeit des Anlage A-Berufes umfassen haben. Diese Regelung wird, so befürchte ich, uns in den kommenden Jahren noch sehr viel Kopfzerbrechen bereiten.

Dies betrifft insbesondere eine praktikable Definition der „leitenden Tätigkeit“. Die präsidentale Arbeitsgruppe des ZDH wird sich damit demnächst intensiv auseinandersetzen, um hier für die Handwerkskammern Handreichungen zu entwickeln. Eine praktikable Definition, die an ein Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart angelehnt ist, fordert, dass der Geselle einen entscheidenden Anteil an der Leitung des Betriebs haben muss, indem er ein bedeutsames Aufgabengebiet anstelle des Arbeitgebers im wesentlichen selbständig und eigenverantwortlich mit eigenem erheblichem Entscheidungsspielraum wahrnimmt. Hiermit würde man den unbestimmten Rechtsbegriff der „leitenden Stellung“ zum einen nicht zu eng auslegen, zum anderen aber auch dem Anliegen des Gesetzgebers Rechnung tragen, dass die betreffenden vier Jahre der Gesellentätigkeit in einer besonders verantwortlichen Position erbracht werden müssen.

Besonders problematisch sehe ich an, dass nun aus der früheren „Alt“-Gesellenregelung, die nach den Leipziger Beschlüssen erst Gesellen jenseits des 47. Lebensjahres betraf, eine Regelung geworden ist, die für junge Leute gilt, die im selben Alter sind wie unsere Meisterschüler.

- Wie schon gesagt, wurde in diesem Zusammenhang immer wieder das Argument angeführt, nur so könne die Handwerksordnung europatauglich gemacht werden. Aber erstens geht diese Gesellenregelung über die aktuellen europäischen Regelungen zur grenzüberschreitenden Selbständigkeit hinaus und zweitens ist der bloße Verweis auf Europa kein Argument für die Demontage unserer hervorragenden nationalen Qualifikationsstrukturen. Im persönlichen Gespräch äußern unsere europäischen Partner nämlich durchaus Hochachtung und eine gehörige Portion Neid in Bezug auf die hohe Qualifikation im deutschen Handwerk. Auch das ist meines Erachtens ein guter Grund, den deutschen Handwerksmeister nicht auf dem Altar der europäischen Bürokraten und Lobbyisten zu opfern. Nicht umsonst wurde die deutsche Meisterfortbildung von der EU als Best Practice allen EU-Mitgliedern als nachahmenswertes Beispiel empfohlen.
- Ingenieure, Techniker und Industriemeister mit entsprechendem Prüfungsabschluss erhalten einen direkten Eintragungsanspruch. Im Gegensatz zu früher ist ein Praxisnachweis nicht mehr erforderlich. Für die fachliche Entsprechung reicht

der Studien- oder Schulschwerpunkt der abgelegten Prüfung aus. Derzeit ist eine Verordnung in Vorbereitung mit abstrakten Zuordnungskriterien der Studien- und Schulschwerpunkte auf einzelne Handwerksberufe. Auch hier wird die bewährte Regel, dass ein Selbständiger im Handwerk in Theorie und Praxis gleichermaßen fit sein sollte, eklatant verletzt.

- Bei Nebenbetrieben orientierte sich die Unerheblichkeitsgrenze bislang am durchschnittlichen Umsatz und der durchschnittlichen Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges. Nunmehr gilt nur noch die durchschnittliche Jahres-Vollzeitarbeit.
 - Im Bereich der Hilfsbetriebe wurde die Zulässigkeit auch auf Installationsarbeiten ausgedehnt und damit einer langjährigen Forderung vor allem des Handels nachgegeben. Vor allem für die Hersteller bzw. Händler von Einbaumaterial haben sich damit die Möglichkeiten, im Tätigkeitsbereich des Handwerks zu arbeiten, deutlich ausgeweitet.
3. Auch die Ausbildungsberechtigung hat sich durch die Novelle, teilweise deutlich geändert.
- Bei den zulassungspflichtigen Berufen der Anlage A berechtigt nach wie vor die Meisterprüfung zur Berufsausbildung. Bei Selbständigen in diesen Berufen, die eine Ausübungsbe-
rechtigung nach den Paragraphen 7, 7a oder 7b bzw. eine

Ausnahmegenehmigung nach § 8 haben, ist der Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung zur Ausbildungsberechtigung notwendig. Die selbständigen Gesellen müssten also eine Zusatzprüfung vorweisen, damit sie ausbilden dürfen. Ob das viele auf sich nehmen, bezweifle ich.

- Bei den zulassungsfreien Berufen nach Anlage B1 sowie den handwerksähnlichen Gewerben – soweit hier Ausbildungsordnungen bestehen – genügt gemäß dem hier gültigen Berufsbildungsgesetz als Nachweis der fachlichen Eignung eine Gesellenprüfung oder eine andere vergleichbare Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung sowie ein Mindestalter von 24 Jahren. Weil die Nachweispflicht berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse noch auf Jahre ausgesetzt ist, kann der Teil IV der Meisterprüfung oder die Ausbildereignungsprüfung derzeit nicht verlangt werden.

In die neue Handwerksordnung wurde auch das Kleinunternehmergesetz integriert. Davon erfasst sind nicht wesentliche Tätigkeiten von zulassungspflichtigen Handwerken, die in einem Zeitraum bis zu 3 Monaten erlernbar, trotz längerer Anlernzeit für das Gesamtbild des Handwerks nebensächlich oder nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind. Wir konnten bezüglich dieser Bestimmungen zumindest erreichen, dass ein Kumulationsverbot besteht, d.h. mehrere für sich unwesentliche Teiltätigkeiten dürfen nicht zu einer wesentlichen Vollhandwerkstätigkeit anwachsen.

Es ist zu befürchten, dass diese undurchdachte Neuerung für die betroffenen Handwerke zu schweren Belastungen führen wird. Die von der Bundesregierung erträumten Arbeitsplatzzuwächse wird es auf keinen Fall geben. Was hier die neuen Mikrobetriebe – die oft noch staatlich subventionierte Ich-AGs sein werden – an Aufträgen an sich ziehen, das wird den regulären Handwerksbetrieben fehlen. Was auf der einen Seite aus der Arbeitslosenstatistik in eine künstlich aufgeblähte Selbständigenquote verschoben wird, das wird konterkariert durch den zu befürchtenden Rückgang an Handwerksbetrieben und damit auch an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Von den dadurch fallenden Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen sowie steigenden Soziallasten beim Staat ganz zu schweigen.

Es ist auch ein besonderes Trauerspiel deutscher Politik, dass man jetzt nach der Förderung der Eliten und der Bildung von Eliteuniversitäten ruft. Auf der anderen Seite aber stößt man die berufliche Elite, wie es unsere Meister sind, so vors Schienbein, wie es jetzt mit der Novelle der Handwerksordnung geschehen ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

so schlimm sich diese Einzelregelungen in der Summe anhören, wir dürfen jetzt nicht aufgeben oder gar den Kopf in den Sand stecken. Noch kann niemand abschätzen, wie die einzelnen Regelungen in der Zukunft angenommen werden; ob also sich viele Kleingewerbetreibende mit einer unwesentlichen Teiltätigkeit bei uns eintragen

lassen oder ob viele Gesellen auf die Meisterprüfung verzichten und stattdessen die neue Regelung auf der Basis einer leitenden Tätigkeit in Anspruch nehmen. Die Daten für den Monat Januar lassen diesbezüglich noch keinerlei Schlussfolgerungen zu. Ein Lichtblick kann vielleicht sein, dass in Österreich, wo ja vor einigen Jahren ebenfalls eine erhebliche Deregulierung im Handwerk stattfand, die Zahl der Existenzgründungen im Handwerk keinesfalls so wie erwartet zugenommen hat, und dass dort nach wie vor in erheblichem Umfange Meisterprüfungen abgelegt werden.

Darauf müssen wir auch bei uns setzen. Wir haben nach wie vor 94 Meisterberufe – daran hat sich nichts geändert. Es hat sich allerdings geändert, dass in 53 Handwerksberufen diese Meisterprüfung fakultativ, also freiwillig geworden ist. Es muss uns jedoch ein besonderes Anliegen sein, dem Meistertitel den Stellenwert zu erhalten, den er nach wie vor hat. Qualitätsarbeit wird sich auch in Zukunft durchsetzen und Basis für diese Qualitätsarbeit ist und bleibt der Meisterbrief in allen Handwerksberufen. Wir sollten auch die Möglichkeiten nutzen, die die Handwerksordnung uns nun eröffnet, für die handwerksähnlichen Berufe ebenfalls Ausbildungsordnungen und Meisterprüfungsordnungen zu entwickeln. Sowohl der Zentralverband des Deutschen Handwerks wie auch wir hier in Bayern werden Imagekampagnen auf den Weg bringen, um den Wert und die Notwendigkeit des Meisters in der Öffentlichkeit immer wieder herauszustellen. Wir werden der Öffentlichkeit und auch der Politik beweisen, dass ein Meister sein Handwerk um Klassen besser versteht als ein Un- oder Unterqualifizierter. Das aktive Ausspielen des

eigenen Know-how-Vorsprungs in der täglichen Arbeit und als Marketing-Instrument gegenüber dem Kunden ist das stichhaltigste Argument für den Meisterbrief.

Besonders wichtig aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist es jetzt, dass wir uns nicht auseinander dividieren lassen, sondern gemeinsam – Kammern und Verbände genauso wie zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke – alles daran setzen, die Neugestaltung der Handwerksordnung mit ihren geschilderten Gefahren und Problemen doch so umzusetzen, dass wir gestärkt die Herausforderungen der Märkte annehmen können.